

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

KAISER

Wahl nach Regeln der Goldenen Bulle von 1356

Mit einer Ausnahme seit 350 Jahren aus dem Hause Habsburg

KURFÜRSTENRAT als Wahlkörper:

Die Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier, und Köln, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, die Herzöge von Bayern und Sachsen sowie der Markgraf von Brandenburg sowie ab 1692 auch der Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover)

REICHSTAG bestehend aus Kurfürstenrat, Fürstenrat (ca. 200 Mitglieder) und Städterat (ca. 50 Städte)

Auf der Fürstenbank führen die kleineren Herrschaften eine Kuriatstimme zu Dritt, während die Fürsten selbst eine Virilstimme innehatten

Die Leistungen des Reichstages werden unterschiedlich gewürdigt – manche gehen davon aus, dass seine Gesetzgebung trotz der Territorialgesetzgebung noch von großer Bedeutung war

Amicables Verfahren sowie *itio in partes* in Religionssachen (seit dem Augsburger Religionsfrieden), sonst Erfordernis der Einstimmigkeit der Bänke und der kaiserlichen Sanktion für die Wirksamkeit eines Reichsschlusses – *conclusio imperii*

Wichtige Reichsgrundgesetze:

Goldene Bulle von 1356

Ewiger Landfriede von 1495

Augsburger Religionsfriede von 1555

Exekutionsordnung von 1555

Westfälischer Friede von 1648

Immerwährender Reichstag von 1663

REICHSKREISE

10 Kreise: der österreichische, der burgundische, der kurrheinische, der obersächsische, der schwäbische, der fränkische, der bayrische, der oberrheinische, der westfälische und der niedersächsische Kreis.

KREISTAGE als ständische Versammlungen

REICHSGERICHTE

Reichshofrat in Wien (jederzeit dem Zugriff des Kaisers bis zum Austausch der Hofräte ausgesetzt, der wichtige Angelegenheiten selbst entschied); quasi das Verfassungsgericht, das von den Ständen angerufen werden konnte. Abnahme der praktischen Bedeutung durch das privilegium de non appellando.

Reichskammergericht (1495) in Frankfurt am Main, später Wetzlar (Einfluss der Stände auf die Wahl der Beisitzer, Distanz zum Hof in Wien, schleppende Verfahren)

Zuständigkeit für Klagen gegen den Reichsfiskus, sowie gegen reichsunmittelbare Herrschaften und für Besitzstreitigkeiten unter diesen; in Strafsachen nur bestimmte reichsbezogene Delikte, etwa den Bruch des Landfriedens.

Territorialherrschaft

Reichsinstitutionen und Landesherrschaft

In der Regel: Privilegium de non appellando und de non evocando

Territorialfürst als weltlicher und geistlicher Herr – Souverän und Summepiscopus in protestantischen Territorien

Cuius regio eius religio – seit dem westfälischen Frieden Auswanderungsfreiheit und Bestandsklauseln wie das Normaljahr (1629) oder im Falle des Religionswechsels des Fürsten

Historisch im Territorium: Landstände (meist Geistlichkeit, Adelsrepräsentanz, teilweise auch bürgerliche Repräsentanz in kooperativer Form durch die Städte und Ämter)

Den Landständen kam historisch das Besteuerungsrecht zu, die Vermittlung bei Thronstreitigkeiten im Sinne der Gewährleistung der Integrität des Territoriums

Seit dem 17. Jahrhundert in der Regel: Fortfall der Repräsentation durch Privilegierung des Territorialadels und Nichteinberufung, so dass selbst eine Observanz nicht mehr bestand (Ausnahmen im Norden etwa Kleve und Mark, sowie Ostfriesland, im Süden etwa Württemberg – wobei sich hier jedenfalls in Kleve auch ein eigenes Recht auf Zusammentreten, neben dem Steuerbewilligungsrecht erhalten haben soll).

Absolutismus . später aufgeklärter Absolutismus

Jean Bodin (1529-1596) Autor von „Sechs Bücher über die Republik“ 1576: „Maiestas est summa in cives ac subditos legibus absoluta potestas.“

Frage des Verlusts jeder Rechtsbindung des Herrschers – Staat als Anstalt des Fürsten Untertanen als rechtslose Objekte fürstlicher Gewalt ohne eigene Rechtsstellung

Nachwirkungen in der Doktrin des deutschen Staatsrechts:

Anstaltliches Verständnis des Staates

Keine vorgängige Rechtsbindung der Staatsgewalt

Recht als bloß objektives Recht, nicht auch subjektives Recht

Recht als Ausdruck rückholbarer Selbstbindung an sich ungebundener öffentlicher Gewalt

Im Absolutismus jedenfalls:

Besteuerung durch den Fürsten
Keine Gewaltenteilung
Keine unabhängige Justiz

Kabinettspolitik und Kabinettsjustiz – also keine verantwortlich zu befassende Regierungs- und Verwaltungsspitze im Sinne einer Ministerialverwaltung unter einem Staatsministerium -, keine unabhängige Beamtenschaft, Kameralverwaltung, Merkantilismus

Stehendes Heer

Große Hofhaltung (Finanzierung oft durch einen Hoffaktor und Bankier, Refinanzierung durch Besteuerung)